

Beitragsordnung

Der **Jahresbeitrag** des LHRD ist sozial gestaffelt und orientiert sich an den Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Beitragsstaffelung.

Wichtig: Durch den Mitgliedsbeitrag wird Ihnen ebenfalls **Steuerrechtsschutz** vor den Finanzgerichten gewährt. Details können Sie bei Ihrem Berater erfragen oder der Satzung entnehmen.

Beitragsklasse	Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds	Netto-Mitgliedsbeitrag	zzgl. 19 % MwSt	Brutto-Mitgliedsbeitrag
Höchstbeitrag	über 130.000,00 €	252,10 €	47,90 €	300,00 €
11	bis 130.000,00 €	210,08 €	39,92 €	250,00 €
10	bis 80.000,00 €	191,60 €	36,40 €	228,00 €
09	bis 73.000,00 €	164,71 €	31,29 €	196,00 €
08	bis 62.000,00 €	147,06 €	27,94 €	175,00 €
07	bis 50.000,00 €	130,25 €	24,75 €	155,00 €
06	bis 45.000,00 €	118,49 €	22,51 €	141,00 €
05	bis 41.000,00 €	101,68 €	19,32 €	121,00 €
04	bis 33.000,00 €	82,35 €	15,65 €	98,00 €
03	bis 28.000,00 €	71,43 €	13,57 €	85,00 €
02	bis 20.000,00 €	58,82 €	11,18 €	70,00 €
01	0,00 bis 12.000,00 €	46,22 €	8,78 €	55,00 €
	Förderbeitrag	33,61 €	6,39 €	40,00 €
	Einmalige Aufnahmegebühr	11,76 €	2,24 €	14,00 €

Bei **Ehepaaren**, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten werden Mitglied.

Personen, die die Leistungen des LHRD nicht in Anspruch nehmen können, haben die Möglichkeit einer **Fördermitgliedschaft**. Dies wird im Einzelfall vom Vorstand genehmigt.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte(n) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 a) und 1 b) EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- 250 % der Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- 250 % der Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung
- 250 % des Abzugsbetrags nach § 10 EStG bei selbstgenutztem Wohneigentum

Der Vorstand

Darmstadt, den 25.07.2011
BSL 122 07/2011